



Reglement betreffend finanzieller Interessenskonflikte bei Forschungsbeiträgen der US-amerikanischen National Institutes of Health an der Universität Zürich (Reglement NIH)

(vom 8. Mai 2014, Anpassungen vom 9. Juli 2019)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Mitarbeitende der Universität Zürich (UZH) oder der Vertragsspitäler, die an Projekten mitwirken, die von den US-amerikanischen National Institutes of Health finanziert werden (NIH-Projekte), sind verpflichtet, sich an die Vorgaben dieses Reglements zu halten. Sie werden nachfolgend Projektmitarbeitende genannt.

² Projektmitarbeitende können ein NIH-Projekt hauptverantwortlich leiten (UZH als *Mainawardee*) oder sie können ein NIH-Unterprojekt leiten (UZH als *Subawardee*).

§ 2 Geltende rechtliche Bestimmungen

¹ Projektmitarbeitende haben neben universitären, kantonalen und nationalen Regelungen auch die Vorgaben der NIH zu befolgen, die insbesondere im *NIH Grants Policy Statement* festgehalten sind.

² Bei NIH-Projekten sind die US-amerikanischen Vorgaben zu finanziellen Interessenskonflikten zu beachten, *42 Code of Federal Regulations Part 50 Subpart F*.

§ 3 Meldepflicht

Mitarbeitende der UZH oder der Vertragsspitäler müssen vorgängig EU GrantsAccess informieren, wenn sie sich um einen Forschungsbeitrag bei den NIH bewerben.

§ 3a Zeichnungsberechtigung

Für sämtliche Rechtsgeschäfte mit den NIH ist die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung und dessen Stellvertretung einzelzeichnungsberechtigt.



2. Finanzielle Interessen

§ 4 Grundsatz

Projektmitarbeitende müssen alle finanziellen Interessen, die als finanzielle Interessenskonflikte gemäss § 5 dieses Reglements bezeichnet werden könnten, gegenüber der UZH offenlegen. Finanzielle Interessen umfassen Vermögensbestandteile wie auch Einkommen.

§ 5 Finanzielle Interessenskonflikte

¹ Als finanzieller Interessenkonflikt wird das Vorhandensein von Vermögenswerten, Einkommen oder gesponserten Reisen von Projektmitarbeitenden, deren Partnerinnen, Partner oder deren unter elterlicher Sorge stehenden Kinder bezeichnet, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem NIH-Projekt stehen oder die Planung, Durchführung und Veröffentlichung der Ergebnisse eines NIH-Projekts beeinflussen könnten.

² Finanzielle Interessen, die aus einer vertraglichen Beziehung mit der UZH entstehen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Ebenso sind Abgeltungen aus Lehrtätigkeit an oder beratender Tätigkeit zugunsten von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen ausgenommen.

§ 6 Weiterbildung zu finanziellen Interessenskonflikten

Die Projektmitarbeitenden nehmen vor Beginn des Projekts an der webbasierten NIH-Weiterbildung zu finanziellen Interessenskonflikten teil. Die Projektmitarbeitenden wiederholen die NIH-Weiterbildung, falls sie sich nicht an die Bestimmungen gemäss §§ 6-7 halten, mindestens aber alle vier Jahre. Die Teilnahme wird zuhanden EU GrantsAccess schriftlich bestätigt.

§ 7 Meldung finanzieller Interessen

¹ Die Projektmitarbeitenden deklarieren bei Vertragsabschluss und bei Vertragsverlängerung mit dem NIH zuhanden EU GrantsAccess mittels dem *disclosure form of financial interests (disclosure form)*, ob und welche finanziellen Interessen gemäss §§ 4 und 5 bestehen. Sollten finanzielle Interessen während der Projektlaufzeit auftreten, melden die Projektmitarbeitenden diese innerhalb von 30 Tagen mittels dem *disclosure form* an EU GrantsAccess.

² Die Berichte bezüglich finanzieller Interessen (*disclosure form*) sind vertrauliche Dokumente. Im Falle einer Meldung von finanziellen Interessen können sie von EU GrantsAccess gegenüber Mitgliedern der Universitätsleitung und dem Universitätsrat sowie gegenüber den von diesen Gremien bezeichneten Mitarbeitenden der UZH und, bei Feststellung eines Interessenkonflikts, gegenüber dem *Chief Grants Management Officer* der NIH (UZH als *Mainawardee*) bzw. der Universität, die das Projekt hauptverantwortlich leitet (UZH als *Subawardee*), offengelegt werden.

³ Die UZH, Fachstelle EU GrantsAccess, verwahrt die Berichte bezüglich finanzieller Interessen (*disclosure form*) mindestens drei Jahre nach Abschluss eines NIH-Projekts.



§ 8 Verfahren bei Meldung finanzieller Interessen

¹ Bei Meldung finanzieller Interessen informiert EU GrantsAccess umgehend die Prorektorin oder den Prorektor Forschung, welche oder welcher die Universitätsleitung in Kenntnis setzt. Kommt die Universitätsleitung zu dem Schluss, dass die Objektivität des NIH-Projekts aufgrund der finanziellen Interessen beeinträchtigt wird, so liegt ein finanzieller Interessenkonflikt vor und die Prorektorin oder der Prorektor Forschung meldet den finanziellen Interessenkonflikt innerhalb von 60 Tagen an den *Chief Grants Management Officer* der NIH, wenn die UZH Hauptprojektleiterin ist (UZH als *Mainawardee*) bzw. an die Universität, die das Projekt hauptverantwortlich leitet (UZH als *Subawardee*).

² Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung beauftragt die Projektmitarbeiterin oder den Projektmitarbeiter, den finanziellen Interessenkonflikt zu regeln, zu reduzieren oder auszuräumen und ihr oder ihm darüber innerhalb von 60 Tagen zuhänden der Universitätsleitung Bericht zu erstatten.

³ Kommt die Universitätsleitung zu dem Schluss, dass der finanzielle Interessenkonflikt ausreichend geregelt, reduziert oder ausgeräumt wurde, so berichtet die Prorektorin oder der Prorektor Forschung an die zuständigen Stellen analog § 8 Abs. 1.

⁴ Kommt die Universitätsleitung zu dem Schluss, dass die Objektivität des NIH-Projekts aufgrund des finanziellen Interessenkonflikts weiterhin beeinträchtigt wird oder kommen Projektmitarbeitende der Berichtspflicht nicht nach, informiert die Prorektorin oder der Prorektor Forschung die zuständigen Stellen analog § 8 Abs. 1. Die Universitätsleitung der UZH ergreift die notwendigen Massnahmen. Mögliche Massnahmen sind der Projektausschluss von einzelnen Projektmitarbeitenden oder eine vorzeitige Beendigung des Projekts.

§ 9 UZH als Hauptprojektleiterin

¹ Führt die UZH ein NIH-Projekt in Hauptverantwortung (UZH als *Mainawardee*), so stellt sie sicher, dass die beteiligten Universitäten (*Subawardees*) die US-amerikanischen Vorgaben in *42 Code of Federal Regulations Part 50 Subpart F* erfüllen.

² Dazu müssen die beteiligten Universitäten eigene Regelungen zu finanziellen Interessenskonflikten haben, die die Vorgaben in *42 Code of Federal Regulation Part 50 Subpart F* erfüllen. Beteiligte Universitäten verpflichten sich, bestehende finanzielle Interessenskonflikte in Zusammenhang mit einem NIH-Projekt innerhalb von 30 Tagen an die UZH zuhänden EU GrantsAccess zu melden. EU GrantsAccess informiert die Prorektorin oder den Prorektor Forschung, die oder der den *Chief Grants Management Officer* der NIH in Kenntnis setzt.

³ Sollte eine beteiligte Universität keine hinreichende Regelung haben, so kann sie für das NIH-Projekt die Regelung der UZH analog dem vorliegenden Reglement übernehmen. Beteiligte Universitäten verpflichten sich, bestehende finanzielle Interessen in Zusammenhang mit einem NIH-Projekt innerhalb von 30 Tagen an die UZH zuhänden EU GrantsAccess zu melden. Das weitere Verfahren erfolgt analog dem vorliegenden Reglement.



⁴ Die beteiligten Universitäten bestätigen schriftlich anhand dem *Subrecipient Financial Conflicts of Interest Certification Form* zuhanden der UZH, EU GrantsAccess, welche der unter § 9 Absatz 2 und 3 beschriebenen Optionen für sie gelten.

3. Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2014 in Kraft.